

Handreichung zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt (Juni 2026)

Mit dem **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** von 2021 wurde der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe gestärkt. Seitdem verpflichtet § 45 SGB VIII alle betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes.

Mit dem **Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)** wurde diese Pflicht auf alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet – unabhängig von einer Betriebserlaubnis. Damit müssen nun auch Jugendarbeit, Jugendclubs, Familienfreizeiten, Schulsozialarbeit, Kindertagespflege, ambulante Hilfen zur Erziehung, Beratungsstellen und weitere Angebote ein Schutzkonzept vorhalten.

Durch das **Gesetz zur Weiterentwicklung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG)** gilt die Pflicht nach § 37a SGB IX zudem für sämtliche Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Damit besteht eine umfassende Verpflichtung zur Gewaltprävention und -intervention in allen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, betreut oder gefördert werden.

1. Rechtliche Grundlagen, Rahmenrichtlinien und weitere Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt

- Grundgesetz (GG), Artikel 1 - 6
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), §§ 1631 Abs. 2; 1666, 1666 a)
- UN-Kinderechtskonvention
- UN-Behindertenrechtskonvention
- SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe): §§ 1, 8, 8a, 8b, 9, 9b, 14, 22, 22a, 42, 45, 47; 62, 65, 72a, 79a
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 3
- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt (UBSKMG)
- Teilhabestärkungsgesetz (TeilhStG): SGB IX § 37a
- Strafgesetzbuch (StGB) § 13, 34, 171, 203, 225
- Informationspapier Kinderschutzfachkraft Sachsen-Anhalt
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt:
Handlungsempfehlungen zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (Stand: 12/2023)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt Referat 502:
Mögliche Inhalte zur Implementierung eines Gewaltschutzkonzeptes nach § 45 (2) Nr. 4

- Hinweise zum Einsatz von Personal in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 45 i.V. m. § 45a SGB VIII) und ferner in erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigungen (§ 97 i.V.m. § 99 SGB IX)
- Handreichung des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt entsprechend den Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (befindet sich noch im Freigabeprozess vor der Veröffentlichung)

speziell für Kindertageseinrichtungen

- Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) (§10a)
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt, Referat 501: Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kinder nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe vom 14.07.2022
- Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt)

2. Methodisches Vorgehen bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes

„Strategisch fundierter Kinderschutz ist mehr als ein zusätzliches Konzept, sondern zielt auf die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung einer Kultur in der Organisation, aus der entsprechende Haltungen resultieren, die wieder auf die Kultur Einfluss nehmen.“

(VPK – Bundesverband)

Bei der Entwicklung des Gewaltschutzkonzeptes kann auf eine breite Grundlage fachlicher Empfehlungen und verbindlicher Vorgaben zurückgegriffen werden. Dabei sind sämtliche Formen von körperlicher, seelischer, sexualisierter, struktureller und digitaler Gewalt sowie Diskriminierung umfassend zu berücksichtigen.

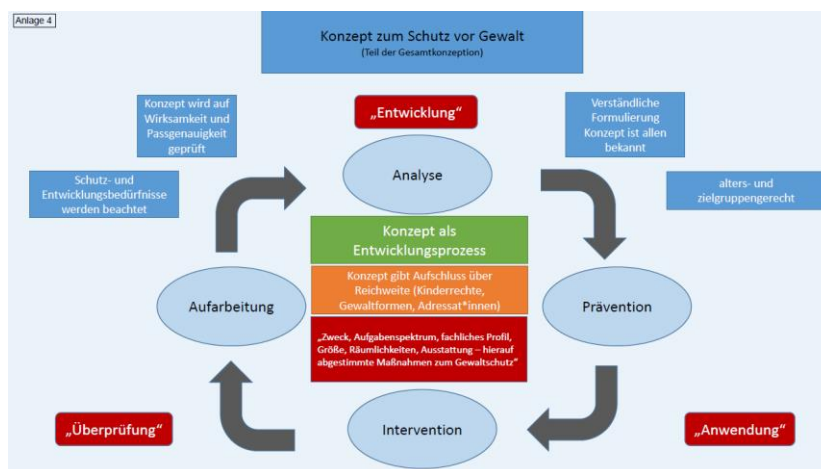
Neben den zentralen Elementen des präventiven und des intervenierenden Kinderschutzes soll das Schutzkonzept auch die konkrete Umsetzung und Sicherung der Kinderrechte enthalten und sich als Organisationsentwicklungsprozess verstehen. Da jede Einrichtung ihre eigene Praxis, organisatorische und räumliche Gegebenheiten, Stärken und eine eigene Kultur des Umgangs hat, ist es notwendig, für jede einzelne Einrichtung ein individuell auf sie zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten. Dabei ist die Beteiligung der Mitarbeitenden, aber auch der Kinder und Jugendlichen unabdinglich, um die Handhabbarkeit und Akzeptanz im Alltag zu gewährleisten.

Zentral ist dabei die Frage, welche spezifischen Risiken oder Gefährdungsfaktoren für Kinder und Jugendliche im jeweiligen Angebot besonders relevant sind, wie diese frühzeitig erkannt werden können und welche klaren Vorgehensweisen sowie Abläufe im Ernstfall greifen.

Durch die gemeinschaftliche Auseinandersetzung mit grenzverletzendem Verhalten und körperlicher, sexualisierter oder psychischer Gewalt sollen Denkprozesse angeregt und eine gemeinsam tragbare Haltung zur Thematik im Team, sowie auf Leitungs- und Trägerebene gestärkt werden.

Wir empfehlen, dass auch Schulen und ehrenamtliche Einrichtungen – etwa Sportvereine, Musikschulen, die Freiwillige Feuerwehr und andere Vereine, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten – ein eigenes Schutzkonzept erstellen.

Die Erarbeitung des Konzeptes zum Schutz vor Gewalt ist entsprechend der Qualitätsentwicklungsprozesse kein abgeschlossener Prozess, d.h. das Konzept muss fortlaufend evaluiert und angepasst werden. Schutzkonzepte sind daher zugleich ein wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung.



Quelle:
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Landesjugendamt,
Referat 501,
Arbeitshinweise zur
Erteilung/Versagung einer
Betriebserlaubnis für
Kinder nach § 45
SGB VIII Kinder- und
Jugendhilfe vom
14.07.2022

3. Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes

Es empfiehlt sich die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild des Trägers und in der pädagogischen Gesamtkonzeption. Nachfolgend sollen die notwendigen Bausteine des Gewaltschutzkonzeptes im Einzelnen beleuchtet werden.

3.1. Risiko- und Ressourcenanalyse der Einrichtung

Am Anfang der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes steht die Durchführung einer Risiko- und Ressourcenanalyse (siehe Anlage).

Dabei werden bereits bestehende Strukturen und vorhandene Schutzmaßnahmen analysiert. Hieraus ergeben sich konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention, welche entsprechend umgesetzt werden. Die Risiko- und Ressourcenanalyse soll anlassbezogen oder mindestens aller zwei Jahre durchgeführt werden.

3.2. Prävention

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie ein funktionierendes Beschwerdemanagement sind zentrale Bestandteile der Präventionsarbeit.

Darüber hinaus gehören weitere wichtige präventive Bildungsinhalte dazu, insbesondere Themen rund um gesellschaftliche Vielfalt und Gleichberechtigung, wie: Kinderrechte, sexuelle und digitale Bildung.

Zur Prävention zählt neben den Maßnahmen für Kinder und Jugendliche auch ein verantwortungsvolles Personalmanagement. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung eines Verhaltenskodex mit einer Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeitenden sowie die Erstellung einer einrichtungsinternen Verhaltensampel.

3.3. Intervention

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen, ist ein professionelles Handeln unabdingbar um den Betroffenen schnell und zuverlässig zu helfen. Ein klar formulierter detaillierter Handlungsablauf erhält auch unter Zeitdruck die Handlungsfähigkeit und gibt die Möglichkeit, trotz möglicher emotionaler Betroffenheit professionell, sensibel und schützend mit einem Verdachtsfall auf pädagogisches Fehlverhalten, Misshandlung oder sexualisierte Gewalt umzugehen.

Für folgende Fälle sollten Handlungspläne vorliegen:

- Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag § 8a SGB VIII)
- Intervention bei grenzverletzendem, grenzüberschreitendem, übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung, inkl. strafrechtlicher Relevanz
- Intervention bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
- Intervention bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen auf Mitarbeitende
- Intervention bei Gewalt durch andere externe Personen
- Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen / Mitteilung an aufsichtspflichtige Stellen unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben

3.4. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung

Nach Durchführung einer Intervention ist eine professionelle Nachbereitung nötig. Jeder aufgetretene Fall sollte aufgearbeitet werden. Dabei sind sowohl die Kinder und Jugendlichen in der Gruppe, die Eltern, die Fachkräfte der Einrichtung, die Leitung und der Träger zu betrachten. Anschließend werden ggf. der Interventionsplan und die Präventionsmaßnahmen angepasst. Dabei kann eine zusätzliche externe Beratung und Begleitung unterstützend wirken.

Doch auch der Umgang mit unbegründetem Verdacht und die Vorgehensweise zur Rehabilitation des Kindes / Jugendlichen und Mitarbeitenden soll geregelt werden. Hierbei ist eine transparente Aufklärung durch die Leitung nach außen hilfreich, damit Vertrauen wiederaufgebaut werden kann und die Mitarbeitenden rehabilitiert werden können.

3.5. Kooperationspartner im Netzwerk, Anlaufstellen und Ansprechpersonen

Eine Übersicht der Kooperationspartner im Netzwerk, wichtige Ansprechpersonen mit den Kontaktdaten und eine Übersicht von Beratungsstellen sind von Belang.

3.6. Bekanntmachen des Gewaltschutzkonzeptes (Öffentlichkeitsarbeit)

Es soll gewährleistet werden, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig zur Thematik Kinderschutz geschult und unterwiesen werden. Auch ehrenamtlich tätige Personen beim Träger sollen davon Kenntnis besitzen.

Die jungen Menschen in der Einrichtung werden altersgerecht über ihre Kinderrechte, das Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen entsprechende Präventionsangebote.

Zudem werden auch Eltern über Formen von möglichem Fehlverhalten der Fachkräfte, ihre Beschwerdemöglichkeiten sowie Präventionsangebote informiert.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, auch die Öffentlichkeit über das Vorhandensein eines Gewaltschutzkonzeptes zu informieren, z.B. über die Internetseite des Trägers.

3.7. Dokumentationsvorlagen / Dokumentationshilfen und Fachinformationen

Neben den Handlungsplänen sollten alle erforderlichen Dokumentationsvorlagen und Dokumentationshilfen für die Mitarbeitenden schnell verfügbar sein. Die Broschüre Fachinformationen und Arbeitshilfen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit den Anlagen bietet eine Auswahl an Vorlagen. www.kinderschutz.halle.de → Fachinformationen

Gliederungsempfehlung für Konzepte zum Schutz vor Gewalt

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Risiko- und Ressourcenanalyse der Einrichtung
3. Prävention
 - 3.1. Präventionsangebote und Bildungsinhalte für Kinder und Jugendliche
 - 3.2. Personalmanagement / Personalpolitik
 - 3.3. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
 - 3.4. Verhaltensampel
 - 3.5. Partizipation
 - 3.6. Beschwerdemanagement
 - 3.7. sexualpädagogisches Konzept
 - 3.8. medienpädagogisches Konzept
4. Interventionspläne / Handlungsleitlinien
 - 4.1. Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (Schutzauftrag § 8a SGB VIII)

- 4.2. Intervention bei grenzverletzendem, grenzüberschreitendem und übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende, einschließlich Leitung, inkl. strafrechtlicher Relevanz
- 4.3. Intervention bei (sexuellen) Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen
- 4.4. Intervention bei Übergriffen von Kindern und Jugendlichen auf Mitarbeitende
- 4.5. Intervention bei Gewalt durch andere externe Personen
- 4.6. Handlungsleitlinien zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen gemäß §§ 45 und 47 SGB VIII
5. Aufarbeitung, Rehabilitation und Qualitätssicherung
6. Kontaktdaten der Kooperationspartner im Netzwerk
7. Dokumente und Arbeitshilfen

Anlagen:

Die nachfolgend genannten Dokumente und andere Informationen zum Kinderschutz sind abrufbar auf der Internetseite (www.kinderschutz.halle.de) des lokalen Netzwerkes Kinderschutz Stadt Halle (Saale).

- Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt / Fachbereich Bildung / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) der Stadt Halle (Saale) gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII oder § 4 Abs. 3 KKG
- Anforderung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (gemäß § 8a SGB VIII, § 8b SGB VIII und § 4 KKG) aus dem Pool der Stadt Halle (Saale)
- Checkliste zur Vorbereitung des Beratungsgesprächs mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft für den Falleinbringer

Redaktion und Protokoll: lokales Netzwerk Kinderschutz